

# **Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) vom 02.12.2024**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9, 41 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 136), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW., S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S.1470 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009 inkl. des IV. Nachtrages vom 07.12.2021, in der jeweils geltenden Fassung, und
- der Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schwerte (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 02.12.2024, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden „Abwasserbetrieb“ genannt, in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Finanzierung der Abwasseranlagen**

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Schwerte erhebt der Abwasserbetrieb Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 3 der Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte und § 1 Abs. 1 der Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, stellt der Abwasserbetrieb zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung inkl. der Entsorgung der Inhalte der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich sind (zum Beispiel das Kanalnetz, Regenwasser- Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhalte aus abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden jeweils eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## § 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Abwasserbetrieb nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühren wird nach § 2 Abs. 1 Satz 1, 2 AbwAG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Abwasserbetriebes Schwerte (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
  - sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf den Abwasserbetrieb umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren für die Abfuhr von Schlämmen aus Kleinkläranlagen und Inhalten aus abflusslosen Gruben (§§ 12, 13) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## § 3 Gebührenmaßstäbe für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Der Abwasserbetrieb erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

## § 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Gebührenmaßstab ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen. Die Wasserentnahme aus Wasserläufen oder Grundwasser steht der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich (§ 4 Abs. 4).
- (3) Die aus öffentlichen Versorgungsanlagen entnommene Wassermenge wird durch den Wassermesser des örtlichen Versorgungsunternehmens ermittelt. Maßgebend für das Gebührenjahr ist die Wassermenge, die das Versorgungsunternehmen für diesen Bemessungszeitraum ermittelt hat (Spitzabrechnung). Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von dem Abwasserbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der

Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Abwasserbetrieb berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) wie folgt zu führen:

### **1. Abwasser-Messeinrichtung**

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und dem Abwasserbetrieb nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, werden Abzugsmengen nicht berücksichtigt.

### **2. Wasserzähler**

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Absatz 4 Satz 2 - 4 gelten hier entsprechend. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

### **3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen**

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen Gründen Wassermengen der öffentliche Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem Abwasserbetrieb eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Anderenfalls werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein Fachgutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er dessen Inhalt, die Vorgehensweise und die Frist für die Einreichung vorher mit dem Abwasserbetrieb abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen für ein Kalenderjahr hat der oder die Gebührenpflichtige durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.12. des Kalenderjahres bei dem Abwasserbetrieb geltend zu machen. Anderenfalls findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen für das Kalenderjahr nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

- (6) Halterinnen oder Haltern von Großvieh wird auf Antrag die Wassermenge um  $8 \text{ m}^3$ / Erhebungszeitraum je Großvieheinheit (siehe Anlage 1) herabgesetzt; maßgebend ist die am 01.07. des Vorjahres nachweislich vorhandene Vielzahl. Für darüberhinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 5 Nr. 3 dieser Satzung sinngemäß. Die Herabsetzung nach Satz 1 erfolgt jedoch nur insoweit, als unter Berücksichtigung der am 01.07. des Erhebungszeitraumes gemeldeten Personenzahl eine übliche Wassermenge von  $46 \text{ m}^3$  pro Person und Erhebungszeitraum verbleibt.

## § 5

### Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr) wird nach den bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen bemessen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden den Abwasseranlagen zufließen kann. Zu den befestigten Flächen zählen unter anderem betonierte, asphaltierte, plattierte, gepflasterte sowie andere, entsprechend verdichtete Flächen. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Bei befestigten Flächen mit Belägen, die speziell zur Versickerung des Oberflächenwassers bestimmt sind (zum Beispiel Rasengittersteine oder Versickerungspflaster) und deren Wasserdurchlässigkeit durch ein Herstellergutachten belegt ist, setzt der Abwasserbetrieb die anzurechnende Fläche im Einzelfall auf Antrag herab. Der Umfang der Flächenreduzierung richtet sich nach der Wasserdurchlässigkeit des Belages gemäß dem Herstellergutachten. Der Nachweis der Wasserdurchlässigkeit des Belages ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer zu führen.
- (3) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Überfliegung sowie der Befragung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Abwasserbetrieb erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Eigentümerin oder des Eigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Eigentümerin oder des Eigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche vom Abwasserbetrieb geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Abwasserbetriebes Schwerte (zum Beispiel zur Planung für eine ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Eigentümerin als Gebührenschnuldnerin oder der Eigentümer als Gebührenschnuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer dies dem Abwasserbetrieb innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der

bebauten und/oder versiegelten Fläche wird ab dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Zugang der Änderungsanzeige bei dem Abwasserbetrieb folgt.

- (5) Ist die Abflussleistung aufgrund technischer Rückhalteeinrichtungen reduziert, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die reduzierten Volumenströme zu belegen. Bei Maßnahmen zur Wasserhaltung im Rahmen zeitlich begrenzter Bauvorhaben bemisst sich die Gebühr nach der Fläche, für die eine Grundwasserhaltung zu betreiben ist.

## § 6 Gebührensätze

- (1) Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen
1. je m<sup>3</sup> Schmutzwasser **4,56 Euro**,
  2. je m<sup>2</sup> (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche **1,42 Euro**,
  3. für den Träger der Straßenbaulast je m<sup>2</sup> gebührenpflichtiger Straßen- bzw. Wegefläche **1,50 Euro**. Diese Gebühr beinhaltet zusätzlich den Aufwand für die Reinigung der Straßenabläufe als Sonderleistung.
- (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen
1. je m<sup>3</sup> Schmutzwasser **2,27 Euro**,
  2. je m<sup>2</sup> (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche **1,24 Euro**.

## § 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der übrige Teil des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## § 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
1. die Eigentümerin oder der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; besteht ein Erbbaurecht, ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig,
  2. sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
  3. die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht der bisherigen Eigentümerin oder des bisherigen Eigentümers am letzten Tag des Monats, in dem die Rechtsänderung im Grundbuch erfolgt. Die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Eigentumswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige dem Abwasserbetrieb innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Für sonstige Gebührenpflichtige gelten die Sätze 1-3 entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte des Abwasserbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 9**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und die endgültige Festsetzung erfolgen im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid (§ 9 Abs. 2).
- (2) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Sie können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (3) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Ende des Kalenderjahres. Soweit erforderlich, kann sich der Abwasserbetrieb hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

## **§ 10**

### **Vorausleistungen**

- (1) Der Abwasserbetrieb erhebt monatliche Vorausleistungen auf die Jahresgebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser. Die Vorausleistungen bemessen sich für das Schmutzwasser nach der Höhe der Abwassermenge der letzten Jahresabrechnung und für das Niederschlagswasser nach der anrechenbaren Grundstücksfläche, die sich aus der Vorjahresabrechnung ergibt. Die monatlichen Vorausleistungen betragen jeweils 1/12 der Jahresgebühr nach Satz 2. Sie werden jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht neu, schätzt der Abwasserbetrieb die Wassermenge im Sinne des Absatzes 1 für die Erhebung von Vorausleistungen nach Erfahrungswerten – z.B. unter Hochrechnung eines Wasserverbrauchs von mindestens drei Monaten – und auf der Grundlage der Angaben der Gebührenpflichtigen, bis eine Gebührenveranlagung nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung durchgeführt werden kann.
- (3) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Zu hohe und zu geringe Vorausleistungen werden bei der endgültigen Berechnung der Gebühr im Folgejahr verrechnet. Nach Wegfall der Gebührenpflicht werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist (§ 9 Abs. 1).

- (5) Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides sind die Beträge über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.

## **§ 11 Verwaltungshelfer**

Der Abwasserbetrieb ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe eines anderen von ihr beauftragten Dritten, insbesondere der Stadtwerke Schwerte GmbH, zu bedienen.

## **§ 12 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

- (1) Für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk des Ruhrverbandes sowie die dortige Behandlung des Klärschlammes wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter erhoben. Die Gebühr beträgt 102,23 Euro/ m<sup>3</sup> abgefahrenem Klärschlamm.
- (2) Die Gebührenpflicht gem. Absatz 1 Satz 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (3) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, auf deren oder dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und Satz 2, Abs. 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Gebühren werden durch Bescheid nach Erbringung der Entsorgungsleistung festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 13 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhalte aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk des Ruhrverbandes sowie dortige Behandlung derselben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter erhoben. Die Gebühr beträgt 41,42 Euro/m<sup>3</sup> ausgepumpte/abgefahrte Menge.
- (2) Die Gebührenpflicht gem. Absatz 1 Satz 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (3) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, auf deren oder dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und Satz 2, Abs. 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Gebühren werden durch Bescheid nach Erbringung der Entsorgungsleistung festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.12.2021 einschließlich des I. Nachtrages vom 04.12.2023 außer Kraft.